

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



23. Jahrgang

Bernburg (Saale), 25. April 2012

Nummer 16

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 02.05.2012 **128**
- Allgemeinverfügung des Salzlandkreises zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten aus der Luft und zur Sperrung von Waldflächen **129**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004(GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010(GVBl. LSA S. 340) **130**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Jobcenter Salzlandkreis

- Regionalstelle Aschersleben - Staßfurt
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz **131**
- Regionalstelle Aschersleben - Staßfurt
Benachrichtigung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz **131**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• **Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 02.05.2012**

Datum: Mittwoch, 02.05.2012, 17:00 Uhr

Ort: Bildungsakademie Salzlandkreis
Kreisbibliothek Aschersleben
Breite Straße 22
in 06449 Aschersleben

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung
- 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 1.3 Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 36. Sitzung am 20.02.2012
- 2 Fortschreibung der Prioritätenliste EU-Schulbauförderung, 2. Antragsrunde
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/824/2012
- 3 Prioritätenliste des Salzlandkreises für das Programm Stark III, insbesondere für Schulen und Kindereinrichtungen im Salzlandkreis
- 3.1 Prioritätenliste Kita
Information - Vorlage: M/373/2012
- 3.2 Prioritätenliste Schule
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/821/2012
- 4 Rückübertragung der Schulträgerschaft für die Sekundarschule "Jakob-Friedrich-Fries" Barby (Elbe) auf den Salzlandkreis
Beratung und Beschlussfassung -
Vorlage: B/818/2012

- 5 Konzeption zum Erhalt der gymnasialen Bildungsstufe in der Region Egelner Mulde
Information - Vorlage: M/370/2012
- 6 Information zu den vorübergehenden Schulstandortverlagerungen im Kontext von Schulbaumaßnahmen
Vorlage: M/367/2012
- 7 Information zur Schulbusbegleitung im Salzlandkreis
Vorlage: M/368/2012
- 8 Schulspeisung - Information zum Sachstand Gewährung von Freitischen gemäß § 72a SchulG LSA
Vorlage: M/371/2012
- 9 Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Salzlandkreis
Information - Vorlage: M/369/2012
- 10 Sozialdatensammlung des Salzlandkreises 2010/2011
Information - Vorlage: M/359/2012
- 11 Anfragen und Anregungen
- 12 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 13 Geschäftsordnung
- 13.1 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 13.2 Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 36. Sitzung am 20.02.2012
- 14 Anfragen und Anregungen
- 15 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Michelmann
Ausschussvorsitzender

• **Allgemeinverfügung des Salzlandkreises zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten aus der Luft und zur Sperrung von Waldflächen**

Auf Grund des § 13 Abs. 4 WaldG LSA¹ in Verbindung mit § 12 Absatz 1 FFOG² wird zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch Forstschädlinge und zur Sperrung der Waldflächen durch den Landkreis Harz als untere Forstbehörde im Sinne des § 26 Abs. 2 WaldG verfügt:

1. Im Zeitraum vom 25. April 2012 bis 20. Mai 2012 wird eine Schädlingsbekämpfung von gefährdeten Waldflächen mit einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel durch Befliegung mit rotorgetriebenen Luftfahrzeugen durch das Landeszentrum Wald durchgeführt. Die Waldbesitzer haben die Maßnahme zu dulden.
2. Zum Schutz der Waldbesucher werden die Flächen gemäß § 12 Absatz 1 FFOG vom Beginn der Bekämpfung an bis zum Ablauf des übernächsten auf den Bekämpfungstag folgenden Tages gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten der in Ziff. 3 genannten Flächen sowie der sonstige Aufenthalt ist im angegebenen Zeitraum verboten.
3. Der räumliche Geltungsbereich zu Ziffer 1 und 2 beschränkt sich auf Teilflächen in den Gemarkungen Schönebeck-Grünwalde, Plötzky, Pretzien und Ranies. Der Flächenumfang beträgt ca. 180 ha.
4. Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme trägt das Land Sachsen-Anhalt.
5. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentli-

¹ Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13. April 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 520), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5)

² Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG), vom 16. April 1997, (GVBl. LSA 1997, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341)

chen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO³; angeordnet.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Allgemeinverfügung und die Kartenübersicht des Bekämpfungsgebietes können im Dienstgebäude des Landkreises Harz in 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Str. 42, Haus III, Raum 306 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Der Landkreis Harz ist als untere Forstbehörde auf Grund §§ 13, 26 WaldG LSA in Verbindung mit der Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben der unteren Forstbehörde zwischen dem Landkreis Harz und dem Salzlandkreis vom 07.12.2011, § 16 FFOG sowie § 13 i. V. m. § 84 SOG⁴ für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Waldbestände des Bekämpfungsgebietes sind bereits durch mehrjährigen Schädlingsbefall vorgeschädigt. Durch massenhaftes Auftreten von schädigenden Insekten der Eichenfraßgesellschaft, insbesondere Frostspanner und Eichenwickler sowie des Eichenprozessionsspinner sind derzeit 180 ha Eichen- und Mischbestände in ihrem Bestand bedroht. Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallssituation ist eine aviochemische Bekämpfung mit einem zugelassenen Insektizid erforderlich.

Der Schutz des Waldes umfasst nach § 13 Abs. 1 WaldG LSA u. a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch tierische Schaderreger. Gemäß § 13

³ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)

⁴ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

Abs. 4 WaldG LSA kann die zuständige Forstbehörde Schutzmaßnahmen durchführen, die im Interesse der Allgemeinheit zur Abwehr erheblicher Gefährdungen für größere Waldgebiete notwendig werden und in ihrer Art nach nur großflächig für eine Vielzahl von Waldbesitzern gemeinsam durchgeführt werden können.

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des FFOG werden die unter I. Ziffer 3 bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung und für weitere 48 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leib und Leben, verboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO; sie ist notwendig, um eine erfolgreiche Bekämpfung des Forstschädlings sicherzustellen. Die Bekämpfung ist erfolgreich nur im benannten Zeitraum möglich (Entwicklungsstadium des Schadinsektes und Vegetationsperiode). Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet. Sie liegt daher im überwiegenden öffentlichen Interesse. Es kann mit der Ausführung der Maßnahme nicht gewartet werden, bis über einen gegebenenfalls eingelegten Widerspruch rechtskräftig entschieden würde. Private Interessen auf Nichtdurchführung der Maßnahme unterliegen daher dem dargestellten öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, in 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Straße 42 einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg zu stellen.

Halberstadt, den 24.04.2012

gez. Mörig
stellv. Amtsleiterin

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die Gemarkungen:

Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen,
Schneidlingen

in

Einheitsgemeinde Stadt Hecklingen
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudedarstellung verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

hat den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude überprüft und die Liegenschaftskarte ergänzt und aktualisiert.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen der Liegenschaftskarte durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 02.05.2012 bis 01.06.2012

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten, Mo. bis Fr.
08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr
zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine
vorherige telefonische Terminvereinba-
rung unter der Telefonnummer 0345 /
6912-0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegen-
schaftskarte, die durch die Übernahme der
für das Liegenschaftskataster relevanten
Ergebnisse einer Überprüfung des Ge-
bäudebestandes entstanden sind, kann
innerhalb eines Monats nach Ablauf der
oben angegebenen Offenlegungsfrist Kla-
ge erhoben werden. Die Klage ist schrift-
lich oder zur Niederschrift des Urkundsbe-
amten der Geschäftsstelle beim Verwal-
tungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-
206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

gez. Michael Loddeke

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Jobcenter Salzlandkreis

Der Inhalt dieses Abschnittes

- *zwei Benachrichtigungen gemäß § 10
Verwaltungszustellungsgesetz des
Jobcenters Salzlandkreis*

*wurden am 17.02.2021 aus datenschutz-
rechtlichen Gründen gelöscht.*